

Fall 2
(Sachverhalt)

Eine rechtsextreme Partei meldet eine "nationale Vatertags-Kundgebung" in der Göttinger Innenstadt an, bei der als Starattraktion ein französischer Rechtsextremist auftreten soll, der bei den letzten Präsidentschaftswahlen einen beachtlichen Erfolg erzielt hat. Sowohl ein Verbot der Kundgebung durch die Stadt Göttingen als auch eine Auflage, mit der die Kundgebung aus der Innenstadt herausgehalten werden soll, werden vom OVG aufgehoben. Daraufhin kündigt eine Gruppe junger Göttinger Bürger unter dem Motto "no pasaran" eine Gegendemonstration an, deren erklärtes Ziel es ist, "eine Manifestation jener menschenverachtenden Ideologie in unserer Heimatstadt mit jedem denkbaren Mittel zu verhindern." Insbesondere werde man unterbinden, daß auf Göttinger Boden ausländische Mitbürger beleidigt, die Auschwitzlüge verbreitet oder andere rechtsextreme Straftaten begangen würden. Als sich am Dienstagabend vor Vatertag abzeichnet, daß diese Zielankündigung auch hinsichtlich der Mittel sehr ernst gemeint ist, verfügt die Stadt Göttingen nach kurzer Rücksprache mit den Veranstaltern, daß sich der Zug der Gegendemonstration der Kundgebung der Rechtsextremen nicht mehr als einen Kilometer nähern dürfe. Damit sollen die sonst zu erwartenden schweren Ausschreitungen vermieden werden.

Am Mittwochvormittag begeben sich die jungen Göttinger Bürger zu ihrem Anwalt, um ihn zu beauftragen, Rechtsbehelfe gegen die Verfügung der Stadt Göttingen zu ergreifen. Noch während des Gesprächs ereilt sie die Nachricht, daß die "nationale Vatertags-Kundgebung" kurzfristig in eine andere Stadt verlegt worden ist. Dennoch lassen sie durch ihren Anwalt Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben, denn sie befürchten, daß sich die Ereignisse im nächsten Jahr wiederholen könnten. Die Stadt Göttingen hält der Klage entgegen, die Angelegenheit habe sich erledigt, und im übrigen hätten die Kläger zunächst Widerspruch einlegen müssen.

Hat die Klage vor dem Verwaltungsgericht Aussicht auf Erfolg?

Fall 2 (Besprechung)

THEMA: Einfacher Fall zur Einführung. Auflagen für eine Versammlung; Zulässigkeit und Begründetheit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht; Fortsetzungsfeststellungsklage

LÖSUNGSSKIZZE:

Die Klage vor dem Verwaltungsgericht hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit der Klage

I. *Verwaltungsrechtsweg:* (+)

- 1) nach Spezialzuweisung an das VG: (-)
- 2) nach der Generalklausel des § 40 I VwGO: (+)
 - a) öffentlich-rechtliche Streitigkeit: (+)
 - auf dem Gebiet des Versammlungsrechts
 - b) Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art: (+)
 - maßgeblich sind die verwaltungsrechtlichen Vorschriften des VersammlG
 - c) keine abdrängende Spezialnorm: (+)

II. *Klageart*

- 1) Anfechtungsklage gem. § 42 I, 1. Alt. VwGO: (-)
 - Zwar handelte es sich bei der Verfügung, daß sich die Gegendemonstration der Kundgebung der Rechtsextremen nicht mehr als einen Kilometer nähern dürfe, um die Maßnahme einer Behörde (Stadt Göttingen) auf dem Gebiet des öffentl. Rechts (Versammlungsrechts) zur Regelung (Verbot) eines Einzelfalls (betr. die Gegendemonstration am Vatertag) mit Außenwirkung (gegenüber den jungen Göttinger Bürgern) und damit um einen Verwaltungsakt. Dieser hat sich aber schon vor Klageerhebung dadurch *erledigt*, daß die Kundgebung der Rechtsextremen abgesagt und damit die in dem Verbot liegende Einschränkung hinfällig geworden ist.
- 2) Fortsetzungsfeststellungsklage analog § 113 I 4 VwGO: (+)
 - Klagebegehren ist die Feststellung der RW des o.g., bereits vor Klageerhebung erledigten VA

III. *Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen der Fortsetzungsfeststellungsklage*

- 1) Klagebefugnis gem. § 42 II VwGO: (+)
 - Die jungen Göttinger Bürger können hier geltend machen, durch den genannten VA in ihrem GR der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG verletzt zu sein.
- 2) Fortsetzungswiderspruchsverfahren? Kein Ablauf der Widerspruchsfrist?:¹ (+)
 - a) TEIL DER LIT.: Auch gegen einen bereits erledigten VA muß zunächst ein Widerspruchsverfahren (Fortsetzungswiderspruchsverfahren) durchgeführt werden, um der Verwaltung die Möglichkeit einer eigenen Überprüfung und ggf. Korrektur zu geben.

¹ Siehe zur Problemstellung *Hufen*, Verwaltungsprozeßrecht, 4. Aufl. 2000, § 18 Rdnr. 83 m.w.N.

- b) HM: Ein nachträgliches Widerspruchsverfahren gegen einen bereits erledigten VA ist nicht erforderlich. Zum Zeitpunkt der Erledigung darf aber die Widerspruchsfrist noch nicht abgelaufen sein.
- c) EIGENE STELLUNGNAHME: HM folgen (u.a. aus Gründen der Prozeßökonomie). Damit kommt es lediglich darauf an, daß zum Zeitpunkt der Erledigung (hier: Mittwochvormittag) die Widerspruchsfrist von einem Monat (vgl. § 70 I VwGO) noch nicht abgelaufen war. Dies war hier - weniger als einen Tag nach der Verfügung - der Fall.

3) Fortsetzungsfeststellungsinteresse: (+)

- hier: Wiederholungsgefahr (→ Befürchtung einer Wiederholung der Ereignisse im nächsten Jahr)

IV. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen: (+)

- insbes. instanzielle Zuständigkeit des VG (vgl. § 45 VwGO)
- insbes. Beteiligtenfähigkeit sowohl der jungen Göttinger Bürger (nach § 61 Nr. 1, 1. Alt. VwGO) als auch der Stadt Göttingen (nach § 61 Nr. 1, 2. Alt. VwGO)
- insbes. Stadt Göttingen richtiger Klagegner nach § 78 I Nr. 1 VwGO

Ergebnis: Die Klage der jungen Göttinger Bürger ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Fortsetzungsfeststellungsklage der jungen Göttinger Bürger ist begründet, wenn der erledigte VA rechtswidrig war und die Kläger in ihren Rechten verletzt (vgl. § 113 I 1, 4 VwGO analog). Es handelt sich hier um eine Einschränkung, die einer Versammlung im Freien auferlegt wurde, und damit um eine Auflagenverfügung nach § 15 I VersammlG. Diese müßte zunächst formell oder materiell rechtswidrig gewesen sein.

I. Formelle Rechtmäßigkeit

1) Zuständigkeit der Behörde: (+)

- nach § 4 Nr. 5 ZustVO-NGefAG i.V.m. § 1 II GöttingenG

2) Keine Verfahrensfehler: (+)

- insbes. Anhörung nach § 28 I VwVfG erfolgt

3) Keine Formfehler: (+)

- Anhaltspunkte für etwaige Formfehler sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist für eine Auflagenverfügung nach § 15 I VersammlG mangels anderweitiger gesetzl. Bestimmung keine Schriftform erforderlich (vgl. § 37 II VwVfG). Einer Begründung nach § 39 I VwVfG (die ohnehin nur für schriftl. VAe vorgeschrieben ist), hätte es hier nach § 39 II Nr. 2 VwVfG nicht bedurft, weil den Veranstaltern der Gegendemonstration nach der Rücksprache am Dienstagabend die Gründe für die Auflage bekannt waren.

II. Materielle Rechtmäßigkeit

1) Ermächtigungsgrundlage

a) Erforderlichkeit einer Ermächtigungsgrundlage: (+)

- wegen des Eingriffs in das GR aus Art. 8 I GG

b) Vorhandensein einer (wirksamen) Ermächtigungsgrundlage: (+)

- § 15 I VersammlG (da hier Versammlung im Freien)

c) Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen dieser Ermächtigungsgrundlage: (+)

- Hier bestand wegen der unmittelbar drohenden Gewalttätigkeiten eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit bei der Durchführung der Versammlung, und zwar unter zwei Aspekten: Zum einen drohte eine Verletzung von Individualrechtsgütern (insbes. der körperlichen Unversehrtheit der Versammlungsteilnehmer), zum anderen drohte eine Verletzung der objektiven Rechtsordnung (insbes. durch Straftaten nach § 21 VersammlG).

2) Auswahl des richtigen Adressaten: (+)

- Die Gefahrenlage ergab sich bei der Versammlung, gegen die eingeschritten wurde.

- Insbes. mußte die Behörde ihre Maßnahme nicht gegen die Kundgebung der Rechtsextremisten anstatt gegen die Gegendemonstration richten, weil die Störung durch Gewalttätigkeiten von Seiten der Gegendemonstranten drohte. Ob von der rechtsextremen Kundgebung ebenso eine Störung der öffentlichen Sicherheit zu erwarten war, wie hier die von den Veranstaltern der Gegendemonstration befürchteten rechtsextremen Straftaten, ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich: Solche Störungen abzuwehren, obliegt den Behörden; sie geben ggf. lediglich Anlaß zu *zusätzlichen* Maßnahmen gegen jene Kundgebung und ihre Teilnehmer.
- 3) Allgemeine Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen: (+)
- Insbes. mangelt es nicht an der Bestimmtheit nach § 37 I VwVfG, auch wenn der Gegendemonstration nicht von vornherein eine bestimmte Zugroute vorgegeben worden ist: Welche Route oder Richtung unzulässig ist, läßt sich in der konkreten Situation unproblematisch durch Kommunikation mit der Polizei ermitteln.
- 4) Keine Ermessensfehler: (+)
- Insbes. keine Unverhältnismäßigkeit, da schwerwiegende Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit sowie Straftaten nach § 21 VersammlG abgewendet werden sollten und der Eingriff in das GR der Versammlungsfreiheit nur gering ist: Die Funktion dieses GR, die freie gemeinsame politische Willensäußerung in der Öffentlichkeit zu gewährleisten, wird durch die Verpflichtung, räumlichen Abstand zu einer anderen Kundgebung zu halten, nur unwesentlich beeinträchtigt. Angesichts des nur geringen auferlegten Abstandes bleibt sogar der inhaltliche Bezug zu der anderen Veranstaltung und damit die Aussagekraft der Gegendemonstration weitgehend erhalten. Durch die Beschränkung der Auflage auf ein bloßes Abstandsgebot hat die Stadt Göttingen im übrigen die Entscheidungsfreiheit der Veranstalter hinsichtlich der Route des Demonstrationzuges so weit wie möglich geschont.

Ergebnis: Die nach der Verlegung der rechtsextremen Kundgebung in eine andere Stadt erledigte Auflagenverfügung an die Gegendemonstration war weder formell noch materiell rechtswidrig. Die Klage der jungen Göttinger ist daher nicht begründet.

Gesamtergebnis: Die Klage vor dem Verwaltungsgericht hat keine Aussicht auf Erfolg.

ANMERKUNG:

Zum Zwecke der Einführung wurde hier eine ausführliche Lösungsskizze verfaßt. Im Rahmen einer Klausur wären die unproblematischen Teile (Verwaltungsrechtsweg, allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen, formelle Rechtmäßigkeit) kürzer zu halten.

VERTIEFUNGSHINWEIS:

Zur Fortsetzungsfeststellungsklage siehe *Ehlers*, Jura 2001, 415 ff.; *Gersdorf*, Verwaltungsprozeßrecht, 2000, Rdnr. 104 ff.²; *Hufen*, a.a.O., § 18 Rdnr. 53 ff.; *Stern*, Verwaltungsprozessuale Probleme in der öffentlich-rechtlichen Arbeit, 8. Aufl. 2000, Rdnr. 257 ff.; *Hellerbrand*, JA 1995, 153; *Rozek*, JuS 1995, 413 ff., 598 ff., 697 ff. (Grundfälle).

Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter www.jura.uni-goettingen.de/schmitz. Für Fragen, Anregungen und Kritik bin ich außerhalb der Veranstaltungen im Verfügungsgebäude, Zimmer 208 (Tel. 39-46.37, E-mail tschmit1@gwdg.de) erreichbar.

(Datei: #Fall 2 (VwR II F))

² = www.uni-rostock.de/fakult/jurfak/Gersdorf/Buecher_und_Skripten/VerwProzR.pdf, S. 64 ff.